

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
27 (1880)**

36 (2.9.1880)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-586517](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-586517)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1880. Donnerstag, 2. September. **N^o. 36.**

Bekanntmachungen.

1) Am Sonnabend, den 4. September d. J., Vormittags 10 Uhr anfangend, sollen auf dem Rathhause verschiedene Nachlassgegenstände verstorbenen Armer und gefundene Gegenstände, als: Sophas, Stühle, Tische, küchengeräthliche Sachen u. s. w. öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 25. August 1880.
v. Schrendk.

2) Der Hülfswächter Johann Heinrich Friedrich Köhler ist als Vollwächter der Stadt Oldenburg bestellt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 27. August 1880.
v. Schrendk.

Bemerkungen

zu dem Entwurfe eines Normaltats des jährlichen Dienst Einkommens der städtischen Lehrer und Lehrerinnen.

(Schluß.)

2. Das Gehalt des Vorstehers der Realschule ist zu 4000 bis 5500 \mathcal{M} . normirt, anstatt zu 4000—5400 \mathcal{M} .

Diese Erhöhung des Maximalgehalts dürfte gerechtfertigt erscheinen durch die beschlossene Erweiterung der Realschule von einem 7jährigen zu einem 9jährigen Cursus, von 16 auf 18 Classen (einschließlich der 6 Vorschulclassen) und die hieraus erwachsende Vermehrung der Directorialgeschäfte. Das Gehalt bleibt damit noch 200 \mathcal{M} . unter dem des Directors des hiesigen Gymnasiums und steht dasselbe in seinem Maximum demjenigen des Directors des Gymnasiums zu Jeder gleich. Die Directoren der mit der hiesigen Realschule gleichartigen beiden Gewerbeschulen in Berlin, der Friedrichs-Werderschen und der Louisenstädtischen, beziehen ein Maximalgehalt von $5400 + 900$ (Wohnungsgeldzuschuß) = 6300 \mathcal{M} , der Director der höheren Gewerbeschule in Magdeburg $5400 + 330 = 5730 \mathcal{M}$.

Der Director der Realanstalt in Stuttgart bezieht gegenwärtig factisch $4400 + 1100 = 5500 \mathcal{M}$. Er wird indessen hiemit wohl kaum das dort zulässige Maximum erreicht haben. Hiernach möchte der im Entwurfe vorgeschlagene Satz ein angemessener sein.

3. Im Hinblick auf die Erweiterung der Realschule sind 2 Oberlehrer mit je 3200—4500 \mathcal{M} . ausgeworfen. Da für die Erweiterung



der Realschule auf einen 9jährigen Cursus besonders die Voraussetzung maßgebend gewesen ist, daß in Folge dessen auf derselben alle Berechtigungen erworben werden können, welche den gleichartigen Schulen in Preußen zugestanden sind, so scheint es durchaus erforderlich, daß die Schule auch mit solchen Kräften ausgestattet werde, welche die Erwerbung der jene Berechtigungen bedingenden Kenntnisse auf Seiten der Schüler thunlichst verbürgen. Man wird sich aber solcher Lehrkräfte nur versichert halten können und an deren Vorhandensein auswärts glauben, wenn man ihr Gehalt ähnlich wie in Preußen normirt.

Das Maximalgehalt der Oberlehrer an der Friedrichs-Werder- und Luisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin beträgt nach dem Preussischen Normal-Stat 4500 + 540 = 5040 *M.*, an der Realschule in Magdeburg 4500 + 216 = 4716 *M.*, in Stuttgart 4400 *M.* In dem Oldenburgischen Gehaltsregulativ für den staatlichen Schuldienst sind bei dem Gymnasium zu Oldenburg 5 Oberlehrer mit 2800—5000 *M.* zu Jezer 4 Oberlehrer mit 2800—4800 *M.* und zu Cutin ebenfalls 4 Oberlehrer mit 2800—4800 *M.* angesetzt. Berücksichtigt man hiebei, daß bei den staatlichen Schulen ein gewisser Durchschnitt nicht überschritten werden darf, so wird der hier angenommene Satz angemessen erscheinen. Dabei wäre jedoch die Bestimmung zu treffen, daß diese beiden Oberlehrerstellen nur mit solchen Lehrern besetzt werden sollen, welche in wenigstens 2 Unterrichtsfächern nach Preussischen Normen die volle Facultas für alle Classen erlangt haben.

4. Im Normal-Stat von 1878 waren 5 akademisch gebildete Lehrer mit je 2600—4000 *M.* ausgeworfen. Von diesen wären der Regel nach 3 auf die Realschule, 2 auf die Cäcilienchule entfallen. Die Commission hat geglaubt, im Hinblick darauf, daß die Erweiterung der Realschule wenigstens nach und nach die Anstellung von drei neuen Lehrern (außer dem bereits angestellten noch 2) und die Gewinnung noch einer tüchtigen Lehrkraft neben den Oberlehrern erfordern wird, die Zahl der Lehrer für diese Gehaltsklasse bei der Realschule auf 4 erhöhen, dagegen das Maximum des Gehalts in dieser Classe bei beiden Schulen auf 3800 *M.* ermäßigen zu sollen. Die ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Oldenburg sind mit einem Maximalgehalt von 3500, diejenigen am Gymnasium zu Jezer mit einem solchen von 3200 *M.* regulirt, also niedriger als oben gesehen. Dabei ist indessen zu berücksichtigen, daß bei dem ersteren 5 Oberlehrerstellen mit 3000—5000, bei letzterem 4 solche mit 2800—4800 ausgeworfen sind, bei beiden sich also für die Lehrer eine größere Aussicht bietet, in die Oberlehrerklasse einzurücken, als bei den städtischen Anstalten. Somit dürfte der Satz von 3800 *M.* gerechtfertigt erscheinen.

5. Die seminaristisch gebildeten Lehrer anlangend, so ist es der Commission nach näherer Erwägung und in Berücksichtigung der früher in dieser Beziehung aus Lehrerkreisen laut gewordenen Wünsche zweckmäßig erschienen, zwischen die beiden Classen des Regulativs von 1878 (1200—2700 *M.* und 1000—1600 *M.*) zwei vermittelnde Stufen einzuschieben, dagegen das Gehalt in der niedrigsten Classe auf 1300 *M.* in maximo zu ermäßigen. Die Zwischenstufen zwischen der ersten Classe von 1200—2700 *M.* und der letzten Classe von 1000—1300 *M.* sollen — abgesehen von den besonders regulirten Lehrergehalten der Real- und der Cäcilienchule — betragen: 1200—2000 und 1200—1600 *M.* Dadurch wird einer größeren Zahl von Lehrern bei einer längeren Dienst-

zeit und zufriedenstellender Dienstführung die Möglichkeit geboten, sich einen Hausstand zu gründen, ohne den häufig weit aussehenden Eintritt in die höchste Gehaltsklasse abwarten zu brauchen; andererseits erscheint ein Gehalt von 1000—1300 *M.* für einen jungen Lehrer, welcher erst seine dienstliche Laufbahn beginnt, völlig genügend zu sein.

Die in Betracht kommenden 34 seminaristisch gebildeten Lehrer (der Zeichenlehrer ist hier nicht berücksichtigt) würden nach dem Normaletat von 1878 in maximo Gehalte beziehen wie folgt:

8 à 2700 <i>M.</i>	21 600 <i>M.</i>
26 à 1600 „	41 600 „
	zusammen	63 200 <i>M.</i>

Der neue Entwurf führt an Maximalgehalten auf:

7 à 2700	18 900 <i>M.</i>
9 à 2000	18 000 „
10 à 1600	16 000 „
8 (die übrig bleibenden) à 1300	10 400 „
	zusammen 63 300 <i>M.</i>

Die Maximalsummen sind also bis auf 100 *M.* ganz gleich. Das Mehr von 100 *M.* im neuen Entwurf wird kaum in Betracht kommen können, da dasselbe erst in dem schlimmsten Falle — wenn nämlich alle Maximalsätze zu zahlen wären — wirklich existent würde, ein solcher Fall aber wohl niemals eintreten dürfte. Im Uebrigen wird bei den Wandelungen, welchen die wirklich zu zahlenden Gehaltssummen mehr oder weniger immer unterworfen sind, eine so geringe Differenz sich kaum je fühlbar machen.

II. Bestimmungen zur Regulirung des Schulwesens der Stadt Oldenburg

(auf Grund der Schulgesetze, des städtischen Schulstatuts und der erlassenen Instructionen).

§ 1. Die nach Art. 2 des Statuts VIII., betr. die Beordnung des Schulwesens der Stadtgemeinde Oldenburg für das Gymnasium, die höhere Bürgerschule, jetzt Realschule, und die Vorschule eingesetzte Schulcommission ist die zunächst vorgesetzte Schulbehörde auch für die Cäcilienchule. Diese steht zur Schulcommission und zum Großherzoglichen evangelischen Oberschulcollegium, sowie zum Stadtmagistrat und Stadtrath in demselben Verhältniß, wie die Realschule. In Folge dessen ist der Vorsteher der Cäcilienchule stimmberechtigtes Mitglied der Schulcommission; außerdem ist dem Großherzoge vorbehalten, der Schulcommission ein Mitglied zuzuordnen, welches in Angelegenheiten der Cäcilienchule Stimmrecht hat. (Siehe das Abkommen von 1865 wegen Uebernahme der Cäcilienchule § 3 [Gem.-Blatt 1865 Seite 207].)

§ 2. Schulcommission und Schulvorstand haben darauf zu achten, daß die Lehrer ihren Pflichten nach den ihnen ertheilten Dienstinstructionen nachkommen und daß die Schuldisciplin stets aufrecht erhalten werde. Es steht diesen Behörden — soweit nicht der Art. 35 des Schulgesetzes hinsichtlich der Volksschullehrer ein Anderes vorschreibt — die Erkennung von Ordnungs- und Dis-

ciplinarstrafen gegen die Lehrer, sowie die Entscheidung von dienstlichen Differenzen unter den Lehrern zu, welche sich durch den Schulvorsteher oder die Lehrerconferenz nicht haben vermitteln lassen, vorbehalten des Recurses an das Oberschulcollegium. (Instruction für die Schulcommission von 1844, § 12. — Instruction für den Rector der höheren Bürgerschule vom 22. Decbr. 1858, § 1. — Instruction für die Lehrer derselben, § 14.)

Den Mitgliedern der Schulcommission bezw. des Schulvorstandes steht die Befugniß zu, einzelnen Unterrichtsstunden in den betreffenden Schulen nach vorgängiger desfälliger Anzeige bei dem Vorsteher der Schule beizuwohnen.

§ 3. Den nach der Höchsten Verordnung vom 3. Februar 1860 in den städtischen Schulen, und zwar durch einen Kreis-
schulinspector in den Volksschulen und durch ein Mitglied des Oberschulcollegiums in den übrigen Schulen periodisch abzuhaltenden Schulvisitationen haben die Mitglieder des Schulvorstandes bezw. der Schulcommission und des Stadtraths das Recht beizuwohnen (Art. 4 und 5 der allegirten Verordnung), zu welchem Zwecke der von dem Tage der Visitation vorher benachrichtigte Vorsitzende der städtischen Schulbehörde diese und den Stadtrath davon in Kenntniß zu setzen hat. (Entscheidung des Oberschulcollegiums, Gem.-Blatt 1862 S. 197. — Schulstatut, Art. 13. — Regulativ betr. Organisation der evangelischen Schulgemeinden vom 14. Mai 1863, § 103.)

§ 4. Schulcommission und Schulvorstand entwerfen für die ihnen unterstellten Schulen den Lehrplan, legen denselben dem Oberschulcollegium zur Genehmigung vor und achten auf dessen Befolgung. Ueber Aenderungen des Lehrplans berichten sie an das Oberschulcollegium und über die dem Unterricht zum Grunde zu legenden Lehrbücher sollen dieselben gehört werden. (Schulgesetz, Art. 8 § 2. — Schulstatut, Art. 5. — Instruction für die Schulcommission von 1844, § 13. Dieselbe § 3.)

§ 5. Die Vorsteher der städtischen Schulen haben alle das städtische Schulwesen betreffenden Eingaben und Anträge, auch diejenigen, welche für das Oberschulcollegium oder eine andere Behörde bestimmt sind, bezw. über welche das Oberschulcollegium oder eine andere Behörde zu befinden hat, an die Schulcommission oder den Schulvorstand zu richten und bei dem Vorsitzenden dieser Behörden einzureichen. Eine Ausnahme hiervon ist nur dann statthaft, wenn das Oberschulcollegium oder das Staatsministerium in einzelnen Fällen ausdrücklich die directe Einreichung verlangt. In diesen Fällen ist eine Abschrift der betr. Eingabe dem Vorsitzenden der betr. Schulbehörde mitzutheilen.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur: Bessler.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.